

Beihilfen, Förderungen und Stipendien

Grundsätzlich müssen alle Schüler/innen am Schulbeginn die allgemeine Beihilfen-Infobroschüre des Bundesministeriums zur Information für ihre Eltern erhalten!

Jede/r Schüler/in für die/den die Eltern beantragen können, muss sich beim KV melden und bekannt geben welche Antragsformulare er braucht. Die erforderlichen Antragsformulare werden über den Klassenvorstand gesammelt im Sekretariat geholt, gemeinsam mit den SchülerInnen ausgefüllt, mit den nötigen Stempeln und Unterschriften versehen und den SchülerInnen wieder ausgehändigt. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Anträge leserlich und richtig ausgefüllt und mit sämtlichen Stempeln und Unterschriften versehen wurden! Der Antrag darf (bzw. die Anträge dürfen) dann ausschließlich von den Eltern an die Beihilfenstelle übermittelt werden.

**Zuständige Behörde für die Einreichung: Bildungsdirektion für SALZBURG
(egal in welchem Bundesland der Schüler wohnt!), für:**

Schul- und/oder Heimbeihilfe:

Voraussetzungen für eine Beantragung:

- 1.) Österreichische Staatsbürgerschaft, EU- oder EWR-Bürger
- 2.) Soziales Umfeld – Kriterien sind Einkommen, Familienstand u. Familiengröße

Für ausländische Schüler ist es lt. Auskunft der Beihilfenstelle des LSR möglich, um Schul- bzw. Heimbeihilfe anzusuchen, jedoch müssen der Schüler bzw. seine Eltern mindestens **5 Jahre** in Österreich gemeldet sein (Wohnsitz in Österreich)!

Ab der 9. Schulstufe gibt es die Möglichkeit, Heimbeihilfe zu beantragen, wenn die o. a. Voraussetzungen erfüllt sind.

Ab der 10. Schulstufe gibt es dann noch die Möglichkeit der **Schulbeihilfe**. Auch dazu müssen oben genannte Voraussetzungen erfüllt sein.

Unterstützung für Schulveranstaltungen:

Es muss sich dabei um eine mindestens 5-tägige Schulveranstaltung handeln (zB Winter- oder Sommersportwoche, Sprachenwochen). Die Unterstützung kann bis zu € 180,00 betragen.

Es gibt auch die Möglichkeit unter www.schulbeihilfenrechner.at selbst herauszufinden ob bzw. welche Beihilfe für in Frage kommt und wie viel an jährlichem Zuschuss erwartet werden kann.

Zuständige Behörde für die Einreichung: Wohnsitzfinanzamt, für:

Schulfahrtbeihilfe für Internatsschüler/innen:

Schulfahrtbeihilfe kann immer erst am Ende des betroffenen Schuljahres beantragt werden; allerspätestens „bis 30. Juni des Kalenderjahres, das jenem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird“ (siehe Erläuterungen auf Seite 3 des Formulars).

Den Antrag „Beih 85“ finden Schüler bzw. Eltern wie folgt: auf dem HTK-Portal unter:

https://portal.holztechnikum.at/wp-content/uploads/2017/09/beih85_schulfahrtsbeihilfe_internatschlerinnen.pdf;

aber auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=AW& CIFRM STICHW ALL=Beih85

Auf Seite 2 muss das Sekretariat den Schulbesuch bestätigen, dann wird das Formular an den Schüler bzw. die Eltern retourniert (Postweg) - danach können diese den Antrag beim Finanzamt einreichen.

Zuständige Behörde für die Einreichung: Wohnsitz-Gemeinde bzw. –Bundesland, für:

Landes- und Gemeindegremien:

Viele Bundesländer und Gemeinden haben die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung zu leisten. Nachfragen zahlt sich aus!

Begabtenförderung der Wirtschaftskammer Salzburg

Nur möglich für HTL-SchülerInnen mit ordentlichem Wohnsitz im Bundesland Salzburg, die zum Zeitpunkt des Ansuchens im 3. oder höheren HTL-Jahrgang sind. *)

Der Notendurchschnitt darf ohne „Religion“ bzw. „Ethik“ sowie „Bewegung und Sport“ maximal 1,50 betragen. Die Antragsformulare werden der Direktion der Schule per Mail direkt von der Wirtschaftskammer übermittelt (meistens Mitte/Ende September). Die SchülerInnen erhalten die Formulare und geben diese termingerecht ausgefüllt mit den erforderlichen Unterlagen im Sekretariat ab. Nach Überprüfung, Beglaubigung der Kopien und Bestätigung des Schulbesuchs werden die gesammelten Anträge an die Wirtschaftskammer Salzburg eingereicht – Termin wird von dieser vorgegeben.

***) Achtung – lt. WKS wird sich dies ab 20/21 ändern – evtl. auch für Schüler/innen in den anderen Bundesländern! Infos erfolgen sicher am Schulbeginn von der WKS!**